OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604383/2/KHa

Datum:
Linz, 26. April 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des A D, x, H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau, vom 24. September 2020, GZ: BHBR/919040039106/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) sowie des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. September 2020, GZ: BHBR/919040039106/19, wurde dem Einspruch des Beschwerdeführers gegen die Strafverfügung vom 17. Februar 2020 Folge gegeben und die Geldstrafe mit 100,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe mit einem Tag und 9 Stunden neu bemessen.

Die Delikte wurden wie folgt angeführt:

„Delikt(e):	Strafe(n) neu:
§ 52 lit a Zif. 10a StVO	€ 50,00
§ 103 Abs. 2 KFG	€ 50,00“

Weiters wurde dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 20,00 Euro (10 % für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10,00 Euro) vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 4. Dezember 2020 Beschwerde erhoben, dies gegen die gemäß § 103 Abs. 2 KFG verhängte Strafe. Inhaltlich führte der Beschwerdeführer aus, dass er die veranschlagte Strafe in keiner Relation zu den begangenen Straftaten, nämlich dem nicht Zurücksenden der Lenkererhebung, sehe und der Beschwerdeführer nicht bereit wäre, die noch ausstehenden Beträge, welche aufgrund eines fehlenden Schriftstückes entstanden seien, zu bezahlen. Der Beschwerdeführer sei lediglich dazu bereit, einen Restbetrag von 30,00 Euro je Aktenzeichen zu bezahlen (Gesamtbetrag ohne irgendwelche zusätzlichen Kostenbeiträge).

I.3. Mit Schreiben vom 2. April 2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, welches durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet (§ 2 VwGVG).

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfällt die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis, adressiert an die Wohnadresse des Beschwerdeführers in H, x, wurde gemäß dem im Akt einliegenden Dokument über die Zustellung des Schriftstückes am 28. September 2020 von einem dem Zustellorgan persönlich bekannten Mitbewohner des Beschwerdeführers (unterschrieben mit dem Namen *„D“*) übernommen.

Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis vom 24. September 2020 weist in der Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich darauf hin, dass das Recht besteht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben, wobei die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Mit E-Mail vom 4. Dezember 2020 hat der Beschwerdeführer eine als „Einspruch“ titulierte Beschwerde gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis eingebracht. Auf die Einbringung der Beschwerde mit E-Mail vom 4. Dezember 2020 hat der Beschwerdeführer ausdrücklich nochmals in seiner E-Mail an die belangte Behörde vom 17. Dezember 2020 hingewiesen.

Die diesbezügliche Textpassage im E-Mail des Beschwerdeführers vom 17. Dezember 2020 lautet:
„[…] Ein Einspruch diesbezüglich ist wie Sie unten stehendem Schriftverkehr entnehmen können am 4.12. an Ihre Kollegin, Frau F, ergangen. […]“

Der vom Beschwerdeführer übermittelten E-Mail vom 17. Dezember 2020 war nochmals die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 4. Dezember 2020 beigefügt (Betreff: „Einspruch BHBR/919040039720/19 UND BHBR/919040039106/19 z.hd. Frau F“)

II.2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt lässt sich unzweifelhaft dem Behördenakt, insbesondere dem einliegenden Zustelldokument, aus dem die Übernahme des Straferkenntnisses mit dem Datum 28. September 2020 ersichtlich ist, entnehmen. Dass die Beschwerde per E-Mail am 4. Dezember 2020 bei der belangten Behörde eingebracht wurde, ergibt sich aus dem im Akt befindlichen Schriftstück (E-Mail vom 4. Dezember 2020) und wurde die Einbringung am 4. Dezember 2020 vom Beschwerdeführer auch nochmals in einer nachfolgenden E-Mail vom 17. Dezember 2020 bestätigt. Insofern ergeben sich einerseits die Zustellung des Straferkenntnisses am 28. September 2020 sowie andererseits die

Einbringung der Beschwerde gegen das Straferkenntnis mit Einbringungsdatum 4. Dezember 2020 eindeutig aus den vorliegenden Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG vier Wochen. Bei der Beschwerdefrist handelt es sich um eine zwingende gesetzliche Frist, die durch die Behörde oder das Landesverwaltungsgericht nicht erstreckt werden kann. Die Einbringung der Beschwerde innerhalb der gesetzlichen vierwöchigen Frist ist somit eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die inhaltliche Behandlung der Beschwerde durch das angerufene Landesverwaltungsgericht.

III.2. Das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer an seiner Wohnsitzadresse in H, x und somit an eine Abgabenstelle iSd § 2 Z 4 Zustellgesetz zugestellt.

Die Übernahme des Schriftstückes erfolgte dabei durch einen dem Zustellorgan persönlich bekannten Mitbewohner des Beschwerdeführers und wurde somit die Zustellung gemäß § 16 Zustellgesetz am 28. September 2020 rechtswirksam bewirkt. Mit der am 28. September 2020 bewirkten Zustellung hat somit auch die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen begonnen.

Gemäß der Regelung des § 32 Abs. 2 AVG zur Berechnung der Fristen endete im hier vorliegenden Sachverhalt die vierwöchige Frist für die Einbringung der Beschwerde somit am 27. Oktober 2020. Da die Beschwerde durch den Beschwerdeführer jedoch erst am 4. Dezember 2020 eingebracht wurde (E-Mail des Beschwerdeführers an die belangte Behörde vom 4. Dezember 2020), war diese verspätet.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen.

III.3. Im Falle der Zurückweisung der Beschwerde kommt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages für das Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG nicht in Betracht.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die zur Frage der Zustellung von Schriftstücken

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und orientiert sich der vorliegende Beschluss an dieser einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas